

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1984

Ausgegeben und versendet am 9. April 1984

8. Stück

23. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. April 1984, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung geändert wird
24. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. April 1984, mit der die Referatseinteilung geändert wird
25. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. April 1984, mit der die Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung geändert wird

23. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. April 1984, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung geändert wird

Auf Grund des Art. 103 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des Art. 59 des Landes-Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 42/1981, in der Fassung LGBl. Nr. 21/1984, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. März 1969, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird, LGBl. Nr. 11 in der Fassung LGBl. Nr. 40/1978, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„Anträge in Angelegenheiten der Durchführung der gemeinsamen regionalen gewerblich-industriellen Wirtschaftsförderung von Bund und Land Burgenland sind innerhalb von 2 Wochen ab Einlangen der vom Landeshauptmann unterfertigten Förderungsentscheidung beim zuständigen Referenten dem Landesamtsdirektor zur Vorbereitung der Regierungssitzung zuzuleiten. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Zuleitung geht die Zuständigkeit auf den Landeshauptmann über.“

2. Im § 8 sind die Abs. 2 bis 4 als Abs. 3 bis 5 zu bezeichnen.
3. Dem § 22 Abs. 6 ist folgender Satz anzufügen:
„Dies gilt auch für Anträge gem. § 8 Abs. 2.“

Für die Landesregierung:

Kery

24. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. April 1984, mit der die Referatseinteilung geändert wird

Auf Grund des Art. 59 L-VG und des Art. 103 Abs. 2 B-VG wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1982, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden, LGBl. Nr. 50/1982 in der Fassung LGBl. Nr. 15/1983, wird wie folgt geändert:

1. In der Aufzählung der Geschäfte des Landeshauptmannes Theodor Kery sind nach den Worten „Bedarfszuweisungen an Gemeinden mit Bürgermeistern, die auf der Liste der Sozialistischen Partei Österreichs angeführt sind;“ die Worte „Gemeinsame regionale gewerblich-industrielle Wirtschaftsförderung von Bund und Land Burgenland, soweit nicht ein anderes Mitglied der Landesregierung zuständig ist“ anzufügen.
2. In der Aufzählung der Geschäfte des Landeshauptmann-Stellvertreters DDR. Rudolf Grohotolsky sind nach dem Wort „Wirtschaftsförderung“ die Worte „Durchführung der gemeinsamen regionalen gewerblich-industriellen Wirtschaftsförderung von Bund und Land Burgenland, soweit ein Zuständigkeitsübergang gemäß § 8 Abs. 2 GeOL nicht vorliegt“ einzufügen.

Für die Landesregierung:

Kery

25. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. April 1984, mit der die Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Errichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, wird mit Zustimmung der Burgenländischen Landesregierung verordnet:

Die als Anlage zur Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. Oktober 1978, LGBl. Nr. 1/1979,

erlassene Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/1982, wird wie folgt geändert:

1. In der Aufzählung der Geschäfte der Landesamtsdirektion ist als neuer Punkt 34 anzufügen:

„34. Gemeinsame regionale gewerblich-industrielle Wirtschaftsförderung von Bund und Land Burgenland, soweit nicht die Zuständigkeit der Abteilung VI/1 gegeben ist.“

2. In der Aufzählung der Geschäfte der Abteilung VI/1 ist als neuer Punkt 19 anzufügen:

„19. Durchführung der gemeinsamen regionalen gewerblich-industriellen Wirtschaftsförderung von Bund und Land Burgenland, soweit nicht ein Zuständigkeitsübergang gemäß § 8 Abs. 2 GeOL vorliegt.“

Der Landeshauptmann:

Kery